

# RS OGH 1996/10/15 4Ob2288/96s, 6Ob294/99z, 9Ob102/03w, 5Ob76/06x, 6Ob242/09w, 2Ob8/10f, 1Ob178/10y,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1996

## Norm

AußStrG §19 Abs1

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ allg

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung - HKÜ Art13 Abs1 litb

## Rechtssatz

Das konkrete Kindeswohl hat - wie sich gerade aus Art 13 Abs 1 lit b des Übereinkommens ergibt - auch noch im Vollstreckungsverfahren den Vorrang vor dem vom Übereinkommen angestrebten Ziel, Kindesentführungen ganz allgemein zu unterbinden. Es darf nicht aus generalpräventiven Gründen zum Schutz des - abstrakten - Kindeswohls, nur um den Eindruck zu verhindern, Kindesentführungen würden sich doch lohnen, die schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für ein Kind herbeigeführt werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2288/96s

Entscheidungstext OGH 15.10.1996 4 Ob 2288/96s

- 6 Ob 294/99z

Entscheidungstext OGH 11.11.1999 6 Ob 294/99z

Vgl auch; Beisatz: Das konkrete Kindeswohl hat den Vorzug vor dem vom Übereinkommen angestrebten Ziel, Kindesentführungen zu verhindern, und zwar auch dann, wenn gerade der Entführer, der die hauptsächliche Bezugsperson eines noch kleinen Kindes ist, jene Situation herbeigeführt hat, die die Rückgabe zu einer schwerwiegenden Gefahr für das Kindeswohl werden lässt. (T1)

- 9 Ob 102/03w

Entscheidungstext OGH 08.10.2003 9 Ob 102/03w

nur: Das konkrete Kindeswohl hat - wie sich gerade aus Art 13 Abs 1 lit b des Übereinkommens ergibt - den Vorrang vor dem vom Übereinkommen angestrebten Ziel, Kindesentführungen ganz allgemein zu unterbinden. (T2)

- 5 Ob 76/06x

Entscheidungstext OGH 30.05.2006 5 Ob 76/06x

nur T2

- 6 Ob 242/09w  
Entscheidungstext OGH 18.12.2009 6 Ob 242/09w  
Vgl auch
- 2 Ob 8/10f  
Entscheidungstext OGH 17.02.2010 2 Ob 8/10f  
Auch
- 1 Ob 178/10y  
Entscheidungstext OGH 20.10.2010 1 Ob 178/10y  
Auch
- 6 Ob 218/15z  
Entscheidungstext OGH 26.11.2015 6 Ob 218/15z  
Auch
- 6 Ob 99/16a  
Entscheidungstext OGH 30.05.2016 6 Ob 99/16a  
Auch; Beisatz: Eine drohende Verletzung eines Grundrechts des rückgabeberechtigten Elternteils darf nicht auf dem Rücken der Kinder ausgeglichen werden. (T3)
- 6 Ob 240/18i  
Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 240/18i  
Vgl auch; Beis wie T1
- 6 Ob 83/21f  
Entscheidungstext OGH 12.05.2021 6 Ob 83/21f

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106456

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

05.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)